



# Satzung

Fachverband

Externe Datenschutzbeauftragte e.V.

Stand: 01.12.2023

## Übersicht

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Vorstand .....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Mitgliederversammlung .....	3
§ 6 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr.....	5
§ 7 Kassenprüfung .....	5
§ 8 Vermögensanfall.....	5

*Ausschließlich wegen der leichteren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form benutzt.*

## Änderungshistorie

Version	zuständig	Datum	vorgenommene Änderung
1.0	Vorstand FED	06.05.2019	abgestimmte Version
1.1	Vorstand FED	03.12.2019	Anpassung § 2
1.2	Petra Eul-Löh	01.12.2023	Neues Logo

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
Fachverband Externe Datenschutzbeauftragte  
im Folgenden „der Verein“.
2. Er soll Rechtsfähigkeit erlangen, in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Berlin. Der Vorstand kann den Ort einer Geschäftsstelle hiervon abweichend festlegen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung eines hohen Beratungsstandards für externe Datenschutzbeauftragte
- Vertretung eines praxisorientierten Datenschutzes
- Erfahrungs- und Informationsaustausch
- Außendarstellung der Vereinstätigkeit
- Unterstützung von beruflichen Interessen der Mitglieder
- Gegenseitige Förderung der Qualifikation der Mitglieder

Diese Ziele werden insbesondere durch Erfahrungs- und Informationsaustausch der Vereinsmitglieder, z.B. auf Fachtagungen und über eine Internetseite des Vereins sowie durch Veröffentlichung von Informationen und Standards auf der Internetseite des Vereins umgesetzt. Der Verein erbringt seine Leistungen unentgeltlich und ist nicht wirtschaftlich tätig.

## § 3 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens zwei Personen. Vergütung und Aufwandsersatz können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.
2. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
  - Vertretung des Vereins nach außen,
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Einladung zu sowie Leitung von Sitzungen und Fachveranstaltungen,

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen werden, die
  - bereits vor Gründung des Vereins Mitglied der Fachgruppe externer Datenschutz sindoder
  - nachweislich als externe Datenschutzbeauftragte unternehmerisch tätig sind,
  - eine Berufserfahrung von mindestens vier Jahren als Datenschutzbeauftragte nachweisen können,
  - an mindestens drei Fachveranstaltungen des Vereins als Gast teilgenommen haben,

- in den Fachveranstaltungen des Vereins durch eigene Beiträge und Vorträge ihre Fachkompetenz unter Beweis gestellt haben und
- eine persönliche Zertifizierung nach GDD-cert, GDD-cert. EU, IAPP oder UDIS<sup>cert</sup> besitzen; über Ausnahmen von der Zertifizierungsanforderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über den Antrag von Kandidaten auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Entscheidung eines Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
3. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund den Ausschluss eines Mitglieds nach Gelegenheit zur Stellungnahme durch Mehrheitsentscheidung beschließen. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied, spätestens eine Woche nach Absendung eines entsprechenden Schreibens an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Postanschrift wirksam.
4. Ein wichtiger Grund i.S.v. Absatz 2 und 3 kann sich insbesondere daraus ergeben, dass ein Mitglied
  - fällige Vereinsbeiträge auch drei Monate nach Mahnung nicht entrichtet hat, oder
  - zweimal in Folge ohne Rückmeldung einer Fachveranstaltung fernbleibt, oder
  - viermal in Folge auf einer Fachveranstaltung nicht persönlich erscheint.
5. Der Austritt ist durch Erklärung des Mitglieds in Textform an mindestens ein Vorstandsmitglied zu richten und vom Vorstand mit der Einladung zur nächsten Fachveranstaltung und/oder Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Er wirkt mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Das Stimmrecht ruht ab der Austrittserklärung.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl von Kassenprüfenden, Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie findet im ersten Halbjahr des jeweiligen Jahres statt.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Wahl und Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, den Ausschluss eines Mitglieds und über die Auflösung des Vereins sowie zu Beiträgen, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter wählen.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen auf Mitglieder sind möglich, diese sind nur mit Vollmacht in Textform gültig und gelten für die gesamte Mitgliederversammlung. Keine Person kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern in Textform übermittelt.

## § 6 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 7 Kassenprüfung

Kassenprüfende prüfen einmal jährlich die Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## § 8 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Anschluss über die Verwendung der Mittel des Vereins. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Vermögen den Vereinsmitgliedern nach Köpfen zugeteilt.